

KOOPTATION IM VEREIN

ALLES, WAS DU WISSEN MUSST!

Kooptation = Nachbesetzung eines freien Vereinsamtes durch das zuständige Vereinsorgan statt durch eine sofortige Mitgliederversammlung.

Typischer Fall davon ist, wenn ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode zurücktritt und der freie Posten soll bis zur nächsten Wahl besetzt werden. Entscheidend ist hierbei immer die Vereinssatzung. Darin ist geregelt, wer kooptieren darf und wie lange die Person im Amt bleibt.



Wichtig in Deutschland

Auch hier ist die Vereinssatzung entscheidend. Grundsätzlich wird der Vorstand nach [§ 27 BGB](#) durch die Mitgliederversammlung bestellt. Soll der verbleibende Vorstand selbst ein Ersatzmitglied bestimmen dürfen, braucht es dafür eine entsprechende Satzungsgrundlage.

Fehlt eine solche Regelung und ist der Verein aufgrund des Ausfalls nicht mehr handlungsfähig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die gerichtliche Bestellung eines Notvorstands nach [§ 29 BGB](#) erforderlich werden.

Wenn es um einen [e. V. in Deutschland und einen Vorstandsposten nach § 26 BGB](#) geht, sollte man die konkrete Satzungsregelung besonders genau prüfen, weil die Besetzung auch für die Vertretungsberechtigung und das Vereinsregister relevant sein kann.



Wichtig in Österreich

Die Statuten sind besonders zu beachten.

Nach dem [österreichischen Vereinsgesetz](#) müssen sie festlegen, wie die Vereinsorgane bestellt werden. Soll sich der Vorstand bei einem vorzeitigen Ausscheiden selbst ergänzen können, sollte die Kooptation entsprechend in den Statuten geregelt sein.

Wird dadurch ein organschaftlicher Vertreter neu bestellt, sind außerdem die Meldepflichten gegenüber der Vereinsbehörde zu beachten.



Wichtig in der Schweiz

Nach dem [Schweizer ZGB](#) ist grundsätzlich die Vereinsversammlung für die Wahl des Vorstandes zuständig. Die Statuten können die Organisation und Bestellung näher regeln. Eine Kooptation sollte daher durch die Statuten gedeckt sein.

Bei Vereinen mit Handelsregistereintrag ist zusätzlich zu prüfen, ob die Änderung des Vorstands bzw. der Zeichnungsberechtigungen im Handelsregister eingetragen werden muss.





CHECKLISTE KOOPTATION IM VEREIN

1

VORAUSSETZUNGEN

Vereinssatzung prüfen: Ist eine Kooptation/Nachbesetzung vorgesehen?

☐

Prüfen, welche Position nachbesetzt werden soll

☐

Prüfen, wer laut Satzung über die Nachbesetzung entscheiden darf

☐

Dauer der vorläufigen Amtszeit klären

☐

2

KOOPTATION DURCHFÜHREN

Geeignete Person auswählen

☐

Zustimmung der gewählten Person einholen

☐

Vorstandssitzung bzw. zuständiges Organ einberufen

☐

Beschluss über die Kooptation ordnungsgemäß fassen

☐

Beschluss und Abstimmung im Protokoll dokumentieren

☐

3

NACHBEREITUNG

Zuständigkeiten und Zugriffsrechte übertragen

☐

Änderungen vollständig dokumentieren und ggf. Info an Vereinsmitglieder

☐

Prüfen, ob eine Anmeldung zum Vereinsregister erforderlich ist

☐

Wahl/Bestätigung bei der nächsten Mitgliederversammlung durchführen (falls laut Satzung notwendig)

☐

Wir hoffen, ihr habt viel Freude mit unserer Checkliste! 😊
Übrigens könnt ihr auch Vereinsplaner kostenlos testen und eure Vereinsarbeit noch einfacher organisieren: [Hier gehts zum Vereinsplaner!](#)